



Bern, 31. März 2011

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes im Rahmen der Anpassung
des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 30. März 2011 das UVEK beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis am **8. Juli 2011** einzureichen.

Im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11) haben die eidgenössischen Räte 1960 die Strassenverbindungen von nationaler Bedeutung festgelegt. Der Bundesrat hat im Rahmen der Erarbeitung des Sachplans Verkehr eine umfassende Überprüfung dieses Beschlusses vorgenommen. Neu sollen Strassenverbindungen im Umfang von rund 400 Kilometern ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Es handelt sich dabei weitestgehend um bereits bestehende Strassenverbindungen.

Aus der Aufnahme dieser Strassen resultieren für den Bund Mehrkosten für Betrieb und Unterhalt sowie für den Ausbau im Umfang von jährlich rund 305 Millionen Franken. Im Hinblick auf die zu erwartenden Engpässe in der Finanzierung der Strassenverkehrsinfrastrukturen war es aber für den Bundesrat von allem Anfang an eine zwingende Vorgabe, dass diese Erweiterung des Nationalstrassennetzes für die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) haushaltneutral verläuft, sei es durch Abwälzung der Kosten auf die Kantone, sei es durch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen.

Die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz wurde vom 2. Juli 2008 bis 15. Oktober 2008 durchgeführt. Vorgesehen war in dieser Vorlage die vollumfängliche Kompensation der Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Ausbau der übertragenen Strecken durch diejenigen Kantone, welche Strassen an den Bund abtreten. Die Konsultierten sprachen sich mehrheitlich für die beantragte Anpassung des Netzbeschlusses aus. Hingegen lehnten die meisten Kantone die vorgeschlagene Kompensationslösung dezidiert ab. Vertreter von Bund und Kantonen haben sich schliesslich auf eine Teilkompensation geeinigt und hinsichtlich deren Umsetzung im Sommer 2010 eine Anhörung durchgeführt. Im Nachgang dazu hat der Bundesrat die Kompensationsfrage noch einmal überprüft und die Höhe der Kompensation auf 30 Millionen Franken festgelegt. Offen blieb die



Finanzierung der Mehrkosten des Bundes in der Höhe von rund 275 Millionen Franken.

Die Autobahnvignette berechtigt zur Benutzung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse. Durch die Anpassung des Netzbeschlusses wird das Nationalstrassennetz um rund 400 Kilometer verlängert; davon wird schon beim Inkrafttreten des Netzbeschlusses ein Teil dieser Strecken Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sein. Mit den auf einzelnen Strecken schon heute von den Kantonen geplanten Ausbauten wird dieser Anteil noch grösser werden. Am 19. Januar 2011 hat der Bundesrat daher entschieden, dass die dem Bund entstehenden Mehrkosten über eine Erhöhung des Preises der Autobahnvignette finanziert werden sollen. Gleichzeitig mit der Preiserhöhung soll neu eine Kurzzeitvignette geschaffen werden. Der Bundesrat will aber die zusätzlichen Mittel nicht auf Vorrat erheben, sondern erst dann, wenn dies auf Grund der Entwicklung der SFSV unumgänglich wird. Er beantragt deshalb eine Regelung, wonach die Preiserhöhung für die Vignette erst in Kraft tritt, wenn die Rückstellung der zweckgebundenen Mittel in der SFSV unter den Betrag von 1 Milliarde Franken fällt.

Da im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz vom 2. Juli 2008 bis 15. Oktober 2008 die Frage einer Preiserhöhung der Autobahnvignette nicht enthalten war, führt der Bundesrat vorliegend für diesen Teil der Botschaft eine Zusatzvernehmlassung nach den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061; VIG) durch.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen daher die Anpassung des zum heutigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft gesetzten Nationalstrassenabgabegesetzes vom 19. März 2010 (BBl 2010 2083). Der Bundesrat beabsichtigt dieses auf den 1. Dezember 2011 in Kraft zu setzen. Zusätzliche Exemplare der Vorlage können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Stellungnahmen gemäss dem Fragekatalog gliedern. Zu diesem Zweck machen wir Ihnen beliebt, den als Wordformular ausgestalteten Fragebogen über die obgenannte Adresse zu beziehen und mittels Computer zu bearbeiten.

Da für das Nationalstrassenabgabegesetz grundsätzlich das Eidg. Finanzdepartement zuständig ist, ersuchen wir Sie, Ihre Stellungnahme an folgende Adresse zu übermitteln:

Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch



Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Fragen zur Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes:

d: Herr Michael Hofer (michael.hofer@ezv.admin.ch, Tel. 031 324 56 52) und

f: Herr Philippe Flückiger (f: philippe.flueckiger@ezv.admin.ch, Tel. 031 322 66 93).

Fragen zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz: Herr Erwin Wieland (Vizedirektor, Abteilungschef Strassennetze,

erwin.wieland@astra.admin.ch, Tel. 031 325 61 59) und

Herr Jean-Luc Poffet (Bereichsleiter Netzplanung, jean-luc.poffet@astra.admin.ch, Tel. 031 323 27 94).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Doris Leuthard
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d)
- Fragebogen (d)